

Karl XII., Schweden, König Stanisaw I., Polen, König August II., Polen, König

Die Zwischen Ihr. Königl. Majest. Carolo XII. von Schweden/ So dann Ihr. Königl. Majest. Stanislao I. von Pohlen einer/ Und Ihr. Königl. Majestät Augusto anderer Seiths errichtete und ratificirte Friedens-Puncta : Nach dem Lateinischen Original ins Teutsche übersetzt. Anno 1706. den 14/ 24 Septembris

[S.l.], [1706]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823703711>

Druck Freier  Zugang





Rb - 6132 (9)¹⁻⁵

~~Fi. 1089 (2.4.5.6)~~

636. 8.

Die
Zwischen Ihr. Königl. Majest.

CAROLO XII.

von Schweden/

So dann

Ihr. Königl. Majest.

STANISLAO I.

von Bohlen

einer/

Und

Ihr. Königl. Majestät

AUGUSTO

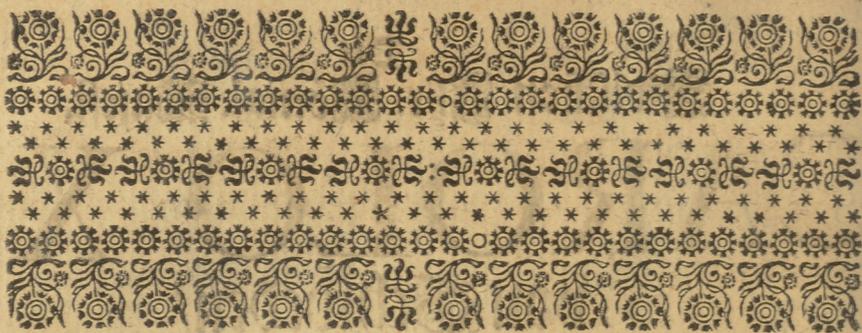
anderer Seiths
errichtete und ratificirte

Friedens = Puncta,

Nach dem Lateinischen Original
ins Deutsche übersetzt.

ANNO 1706. den 14/ 24. Septembris.

Ji. 1089/6.



Wir Frider. Augustus,
von Gottes Gnaden König/
Churfürst zu Sachsen / Her-
zog zu Jülich / Cleve und

Bergen / ic. Machen hie mit allen jeden / denen daran
gelegen ist / oder auch gelegen seyn kan / kund / daß zwis-
schen Uns und dem Durchläuchtigsten und Großmäch-
tigstem Fürsten / Unsern geliebten Bruder / Vettern
und Freund / CAROLUM XII. von Gottes Gnaden der
Schweden / Gothen und Wenden König / ic. und dessen
Bunds-Berwandten / dem Durchläuchtigsten / Großmäch-
tigsten Fürsten / Unserm Bruder / Freund und Nachbarn /
Herrn STANISLAUM I. von Gottes Gnaden König von
Pohlen / ic. durch beyderseits verordnete und mit voller
Macht versehene Commissarien, ein Friedens-Tractat ge-
macht / und durch Gottes Fuaung den 24. vergangenen
Monaths Septembris in den Dorff Alten-Ranstede bey Leip-
zig von denselben geschlossen und unterriegelt sey / folgenden
Worten und Einhalts :

Im

Im Nahmen der Heiligen

DREYREICHES.

D Aber Königlicher Pohlnischer Regierung des Durchlächtigsten Großmächtigsten Herrn/Hrn. FRIDERICI AUGUSTI, Königs und Churfürsten/ein biß in die 7. Jahr geführter schwerer Krieg entstanden welcher nicht nur die Pohlnische und Schwedische Provinzien/sondern auch das Churfürstenthum Sachsen mit vielen Beschwerden/Unruhe und Schaden überhäuffet/ist darauff eine solche Veränderung der Sachsen erfolgt/das die Pohlnische Republicq, unter sich zertheilet / den Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/Hrn. STANISLAUM I. sich zum Könige erwehlet/und solchen Königl. Thron zu verthädigen/mit dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. CAROLO XII. der Schweden / Gothen und Wenden König/xc. sich verbunden/nach welchem/ob gleich die Krieges-Flamme sich heftiger außgebreitet/hat es sich dennoch durch sonderbahre Gnade Gottes begeben/das die Kriegführende Fürsten und Könige aufrichtige Friedens-Gedancken geheget und zu Dämpfung dieses schädlichen Krieges Feuers/gleichen Wunsch und Willen bezeiget.

Derhalben dann zu Ausführung und Vollenziehung dieses heylsahnen Wercks/und zwar auf Seiten Ibro Königl. Majest. von Pohlen die fürtreffliche und Hochgebohrne Männer und Herrn/Hn. Johannes Stanislaus, Fürst Jablonowsky/Woywode und General der Reussischen Landen wie auch der Herr Alexander Paulus, Fürst Sapieha/des Groß. Herzogthums Litauen Feld-Marschall; Und von Seiten Sr. hohen Königl. Majestät von Schweden/der Königl. Majestät zu Pohlen Bunde-Verwandten/der fürtreffliche Hochgebohrne Graf/Herr Carolus Piper/geheumbder Königl. Rath/

Rath/ Hof-Marschall/ des Reichs und der Academie zu up-
sahl Cankler/ wie auch der Herr Olaus Hermelinus, Staats-
Secretarius; Auf Seiten aber Sr. Königl. Majest. und des
Churfürsten zu Sachsen/ die fürtreffliche Hoch- und Wohl-
gebohrne Herren/ Herr Antonius Albrecht, Freyherr von
Imhoff/ geheimbder Rath und Cammer-Director, wie auch
Herr Georgius Ernestus Pfingsten/ geheimbder Referenda-
rius, ernennet worden / welche/ da sie in dem Königl. Schwe-
dischen Lager zusammen gekommen / nach Aufwechselung
allerseits respectiver Vollmachten / die Sache dahin verglit-
chen/ daß durch Gottes Schickung der längst gewünschte
Friede wieder hergebracht und von allen Seiten eine feste
Freundschaft nachfolgenden Einhalts wieder auffgerichtet
worden.

Articulus I.

S soll ein ewiger/ beständiger Friede und aufrichtige Freunds-
chaft seyn/ zwischen dem Durchl. und Großmächtigsten Für-
sten und Herrn/ Stanislaum I. durch Gottes Gnade König von
Pohlen/ Groß-Herkog zu Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Masso-
vien/ Samogiten/ Podolien/ Podlachien/ Kyovien/ Polhynien/ Schmo-
lensko/ Severien, Czernchovien, &c. dessen Nachfolger und künfft-
tige König zu Pohlen/ auch Groß-Herkog zu Litthauen/ und denen ihnen
unterworfenen Ländern und Provinzien; Wie auch dessen Bunde-ver-
wandten/ dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carolum
XII. durch Gottes Gnade der Schweden/ Gothen und Wenden König/
Groß-Herkog zu Finnland/ Herkog in Schonen/ Lieffland/ Carelen/ Bres-
men/ Berden / Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu
Rügen/ Herren über Jagermanland und Wismar/ Pfalz. Grafen am
Rhein/ zu Beyern/ Jülich/ Cleve und Bergen Herkog / u. u. dessen
Successores un Nachfolger im Königreich Schweden und denen ihm un-
terworfenen Ländern und Provinzien eines theils: Andern Seits aber
zwischen dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich
August durch Gottes Gnade König/ Herkog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve.
Berg und Westphalen/ des Heil. Römischen Reichs Erzh. Marschall und
Churfürst/ Land-Graff in Thüringen/ Marg-Graff zu Meissen/ Ober-
und

und Nieder-Laufnik/Burg-Graff zu Magdeburg/ Graff zu Henneberg
Ravensberg/ und Barby/zc. auch dessen Successores und Erben derges-
talt/ daß mit Aufhebung aller Feindseligkeit/kein Theil dem andern ei-
nigen Schaden/ heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte zufüge/
noch durch die Seinige oder andere zufügen lasse; Keiner zu des andern
Theils Verringerung und Schaden etwas unternehme/ des andern
Feinden unter keinem Vorwand Hülffe leiste/ noch Bündnisse/ dieser
Verbündniß zuwider mach e/ sondern beyde Theile verbunden seyn/hin-
künftig alles das zuthun/ was zu eines jeden Ehre und Nutzen gereicht/
danebst eine aufrichtige Nachbahr-schafft und Freundschaft unverletzt
zu halten und zubeobachten.

Articul. II.

Es soll eine ewige Vergessenheit / aller beyderseits Zeitwähren-
den Krieges erlittenen Schadens/ seyn/ daß auch keinem beyder Thei-
le verstattet / das vorgegangene zu exprobriren / noch durch Recht und
Gewalt zu verfolgen / oder auch dieses Krieges wegen auffgewendte
Kosien un erlittenen Schadens anderen Theils Satisfaction zu begehre.

- s. I. Denen Privat-Verfohnen soll keine Action erlaubt seyn/ wegen der Zeit-
währenden Krieges/ dem Fuco zurlandten Güther/ dennoch mit kräfti-
gem Vorbehalt des folgenden VI. Articuli.

Articul. III.

Damit nun die Wurkel dieses schädlichen Krieges und aller Feind-
seligkeiten völlig ausgerottet werde / begiebet sich und renunciret der
Durchlächtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Friderich Au-
gustus, König und Churfürst zu Saccsen/ aus Liebe zum Frieden/ des
Königreichs Pohlen/ mit allem Recht und Prätension auff Pohlen und
dem Groß- Herzogthum Litthauen/ auch denen dazu gehörigen Län-
dern und Provinzkien/ nun und in Ewigkeit; Erkerret und bestätiget
aber / vermöge dieses Vergleichs / den Durchlächtigsten Fürsten und
Herren/ Herren Stanislaum I. für einen wahren und rechtmässigen Kö-
nig von Pohlen/ dergestalt/ daß er auch nach dessen Absterben/ und sol-
cher Erlebung/ weder auff dem Königreich Pohlen/ den Groß- Herzo-
gthum Litthauen / noch denen zugehörigen Provinzkien etwas präteni-
ren wolle.

- s. I. Es ist aber verglichen/ daß der Durchlächtigste König und Churfürst / zu
Sachsen/ dem Namen und die Ehre eines Königs Zeit Lebens behalte/
wiewohl ohne Wapen und Titul des Königreichs Pohlen.

U z

Articul IV.

Articul. IV.

Im übrigen verspricht der Durchläuchtigste Großmächtigste König und Churfürst/ diese Reichs-Abſagung mit einem offenbahren Diplomate den Ständen des Königreichs Pohlen kund zu thun/ und selbiges innerhalb 6 Wochen/ von dem Tage dieses geschlossenen und unterschriebenen Tractats anzurechnen/ in den Händen Sr. Königl. Majestät von Schweden zu übergeben/ gleich wie er dann iho und in gegenwärtigen Vertrag die Stände des Königreichs Pohlen/ wie auch alle und jede des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogsthumis Litthauen Einwohner/ ihres verbundenen Eydes und Gehorsams hiemit befreyet/ und in dem Eyd und Gehorsam des Durchläuchtigsten Stanislai I. wie derumb zu treten gestattet.

- s. I. Er verspricht auch in guter Treu/ daß er nach diesem keine An- und Rathschläge heimlich oder öffentlich wieder ihn führen/ niemand derjenigen/ welche das Reich des neuen Königes entweder schon angegriffen oder künftig feindselig angreifen werden/ aufnehmen/ heißen und verthädigen/ noch etwas mit denselben und andern unternehmen wolle/ welches diesen Vergleich/ auch dem Durchläuchtigsten König Stanislao I. und der Republicq Pohlen schädlich seyn kan.

Articul. V.

Ebenfals widerspricht und annulliret er in gegenwärtigen Vergleich alle mit anderen Fürsten und Ständen wider die Durchläuchtigste Könige von Pohlen und Schweden und dero Länder gemachte Bündnisse/ absonderlich diejenige/ so er mit dem Ezaar in Moscau wider selbige Könige und Länder vor oder zeitwährendem Kriege gemacht hat.

- s. I. Dem Moscowitischen Ezar soll er nicht nur keine Hülffe schicken/ sondern auch alle demselben zugeschickte/ und unter Moscowitischen Fahnen Krieg führende Sächsische Völcker aus dessen Dienst wieder zurück ruffen.

Articul. VI.

Gleicher weise werden auch alle auff dem Warschauischen Reichs-Tag/ zu Marienburg/ Thoren/ Jaworow/ Kyowin/ Sandomir/ Cracau/ Brzese/ Olkinitz und nemlichst zu Grodno/ und anderen Zusammenkünften/ auch dem zu Lublin gehaltenen Landtag gemachte Statuten und Decreten insgemein Lauda genandt/ in so weit sie diesem Vergleich wider/ wie auch die Confiscation der Güter und Abnehmung der Ehren-Stelle/ Decreta und Urtheile Contumaciam &c. so den 5/ 15 Tag des Monats Februarii im Jahr 1704 gemacht sind/ hiemit auff ewig aufgehoben und annulliret.

s. I.

s. 7. Alle die von dem Durchläuchtigsten Könige und Churfürst von solcher Zeit an die seines Theils gegebene Würden und Ehren-Ämpter sollen in des kriegigen Durchl. Königs von Pohlen Macht und Gewalt seyn/ umb solche aufzuheben oder zu bestätigen.

Articul. VII.

Die Königliche Pohlenische Crohn / und andere des Königreichs Pohlen-Herrlichkeiten/zur Königl. Würde gehörig/wie auch alle Reichs Archivven/ so etwa nach Sachsen geführt worden / sollen mit allen Zierath und Edelgesteinen hochgemeldtem Durchläutigsten Könige / nach Ratification dieses Tractats alsobald wieder aufgeliefert werden.

Articul. VIII.

Die Durchläutigste Königliche Prinzen Jacobus und Constantinus sollen zu eben selbiger Zeit auß ihrer Verwahrung befreyet/in dem Königlichen Schwedischen Lager gestellet werden/selbige aber/ und sich wegen des zeitwährenden Krieges und Verwahrung erduldetem/ sich nicht rächen oder wieder zu beleidigen/einen öffentlichen glaubhafften Schein geben.

s. 1. Hingegen verspricht der Durchläutigste König und Churfürst dem Durchläutigsten Prinzen Jacobo, die laut einer Obligation schuldige Summa Geldes einzulösen/ und selbige ohne Zeitversäumnis völig zu bezahlen.

Articul. IX.

Alle in Sachsen weggeführte und daselbst oder andere Orthen/auff des Durchläutigsten Königs und Churfürsten Befehl/ arrestirte Pohlen und Litthauer/ wes Standes und Würden sie seyn/ sollen in vorige Freyheit gesetzt werden; Wobey ferner der Durchläutigste König und Herr verspricht/ bey Ihro Päpstlichen Heiligkeit auszuwirken/ daß der Bischoff von Posen auff das ehefte wieder frey gegeben werde.

Articul. X.

Also sollen auch alle in diesem Kriege gefangene und in Sachsen weggeführte Schweden/ wes Standes und Würden sie seyn/ nach Ratification dieses Vergleichs/ ohne Rantzion frey gegeben werden/gleich wie Sr. hohe Königl. Majestät von Schweden eben so viel Sächsischer Völcker / und über dem alle Krieges Obersten und Officier zu gleicher Zeit ohne Rantzion loß geben will; Die übrigen Gemeinen aber / wie auch diejenigen die ihm längstens geschworen / mag er seines Gefallens behalten.

s. 1. Welche officier von beyden Theilen zeitwährend der dero Gefangenschaft Schulden gemacht/ sollen selbige vor dero Freygebung bezahlen oder Bürge stellen.

Articul XI.

Articul. XI.

Ihro Königl. Majestät von Schweden sollen alle in Sachsen befindliche Überläuffer und Verräther / sie seyn Schweden oder aus Schwedischen Landen gebürtig / und unter selbigen nahmentlich Johanes Reinholdus Patkul / ausgelieffert / und letzterer bis zur Auslieferung in genauer Verwahrung gehalten werden.

Articul. XII.

Überdem sollen alle in dem Churfürstenthum Sachsen annoch übrig befindliche Moscoviter / als Gefangene Sr. Königl. Majest. von Schweden übergeben werden.

Articul. XIII.

Alle denen Schweden abgenommene Krieger-Fahnen / Heerpauken Geschütz und dergleichen / welche als Sieges-Zeichen seyn können / sollen gesamt zusammen gesucht / und Sr. Königl. Majestät von Schweden / ohne einigem Vorbehalt wieder gegeben werden.

Articul. XIV.

Weil dem Obristen Görz / welchen Seine Königl. Majest. von Schweden in Diensten genommen / abwesend und unerhörter Sachen Straffe auferleget worden / soll selbiger / mit Annullirung alles dessen / in vorigen Ehren und Würden wieder gesetzt werden.

Articul. XV.

Weil auch wegen Entfernung der Länder und Derther einige Zeit erfordert wird / bevor dieser Vergleich kund gemacht werden kan / soll es Sr. Königl. Maj. von Schweden verstattet seyn / seine Völcker durch das ganze Churfürstenthum und dessen Länder in die Quartier zu verlegen / auch Proviant und Geld für selbige einzufodern / unterdessen aber denen von Seiten Ihro Durchl. Königl. Maj. und Churfürsten zu Sachsen / in solchem Lande gebliebenen Völkern gewisse Derther angewiesen werden / woraus sie dero Verpflegung ruhig und sicher nehmen können: Die aber annoch in dem Königreich Pohlen sind / sollen daselbst so lange ohne Schaden bleiben und verpfleget werden / doch aber in einer von den Schwedischen Völkern entfernten Landtschafft / bis nach Abziehung der Schwedischen Militz aus Sachsen / dieselbe wieder dahin einziehen könne.

Articul. XIV.

Zu eben selbiger Zeit sollen die Stadt Crakau / dessen Schloß und zu Tylocin / auch alle übrige mit Sächsischen Völkern besetzte Derther / abge-

abgetreten / und denen selben / welche Sr. Königl. Maj. von Pohlen hiezu benennen und verordnen wird / solche mit dem zur selbigen Zeit darin befindlichem Geschütz un̄ Kriegeres- Ammunition getreulich übergebē werden.

Articul. XVII.

Da auch Leipzig mit dem beyliegenden Schlosse / nebst Wittenberg / Königl. Schwedische Besatzung eingenomen / bis alle Articulen dieses Vergleichs erfüllet / so ist verabredet / das nach solcher Erfüllung diese von der Schwedischen Besatzung befreyete Städte und Schlöffer in vorigem Stande unbeschädiget abgetreten werden / und die Schwedische Armee auff gewissen Tag das Sachsen-Land wieder verlasse.

Articul. XVIII.

Mit Aufhebung nun aller Feindseligkeiten in Sachsen und dessen Churfürstl. Landen soll ein Stillstandt gemacht / und selbiger in solchen / von dem Tage an / da diese Verbündniß von beyderseits Commissariaten beschloffen und unterschiegelt worden ; In Pohlen und Litthauen aber / so bald nur zu beyderseits Armeen dieses Friedens-wegen Nachricht kommen kan / wozu 21 Tage Zeit beyden Theilen gegeben wird / getreulich gehalten werden.

Articul. XIX.

Zwischen dem Durchlächtigsten König von Schweden und dem Durchlächtigsten König und Chur-Fürst zu Sachsen / ist in diesem besondern Tractat verglichen / das bey / als Glieder des Römischen Reichs die durch den Westphälischen Frieden bestätigte Religion auf das Kräftigste verthädigen / und in anderen Reichs-Geschäften dero Rathschläge vereinigen wollen / und damit die Stände und Einwohner in Sachsen und Lausnitz / wegen ihrer ungefränckten Evangelischen Religions-Übung versichert seyn mögen / so verspricht / auff Anhalten J.R. Maj. von Schweden / als Guarandeur solches Friedens / Sr. K. M. un̄ Churfürstl. Durchl. für sich und seinen Churfürstl. Nachkommen in Sachsen / das niemals einige Evagel. Religions-Veränderung in gedachten Ländern gestattet / noch eingeführet / vielweniger vergönnet werden solle / das durch einige Päbstl. Religion zugethane Persohnen / Kirchen / Schulen / Aca-demien Collegien Klöster oder andere dazü gehörende Derther nur oder künfftig aufferbauet werden mögen.

Articul. XX.

Solte der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen wegen dieses Bündniß von dem Czaar in Moscau oder sonsten jemand mit Krieg belanget werden / wollen die Durchl. Könige von Schweden und Pohlen selbigem wider alle Gewalt Hülffe leisten.

B S. I.

5. I. Sie versprechen gleichfalls/ daß bey vermähltnst erfolgenden Frieden mit dem Tzar in Moscau/ in solcher Friedens-Vergleichung des Durchl. Königs und Churfürsten Interesse beobachtet werden solle/ damit ihm in allem / was er rechtmäßig zu fodern/ Satisfaction geschehen möge.

Articul. XXI.

Alles in diesem Tractat beschlossene und verglichene wollen nicht allein beyde Friedmachende Könige und Fürsten unverbrüchlich und heiliglich jeder vor sich halten/ auch in allen Articulen und Clausulen dieses Vertrags in guter Treu beobachte/ sondern auch/ damit dieser Friede desto kräftiger un beständiger sey/ nimpt der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen auff sich/ daß er derer in diesem Tractat enthaltenen Vergleichnis Versicherung vö dem Aller. Hl. Großmächtigsten Röm. Kayser von der Durchl. Großmächtigsten Königin von Groß-Britannien/ wie auch den Großmächtigsten Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden beybringen/ und innerhalb eines halben Jahres Zeit / von dem Tage dieser Unterschreibung an zu rechnen/ in gebührlicher Form geschrieben / ausfertigen wolle; Wobey dann frey bleibet / ohne obgedachte Puissancen, mehrere dieses Tractats Guarantours und nach Belibtn anzunehmen und zu fodern

Articul. XXII.

Endlich soll dieser Friedens-Vergleich/ wovon 2. Instrumenta verfertigt worden/ innerhalb 6 Wochen/ von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen / von jedem der Friedmachenden ratificiret/ die Exemplaria aber davon/ ab Seiten des Durchläuchtigsten Königs von Pohlen und des Durchläuchtigsten Königs und Churfürsten zu Sachsen am bestimbten Tage und Orth durch beyderseits Commissarien ausgewechselt werden; Zu all welcher Treu wir obgedachte Cammissarii/ mit völliger Macht und Befehl versehen / solche beyde Instrumenta eines Inhalts/ mit unsern Händen und Siegeln unterschrieben und bekräftiget haben. So geschehen in dem Dorff Alt-Ransladt/ den 14/ 24. Septembr. Im Jahr 1706.

(L. S.) Joh. Jablonovvsky, (L. S.) Anton. Albr. Frey
Palat. Ruffiz. herr von Imhoff.

(L. S.) Georg Ernst Pfingsten.

(L. S.) Sapicha, des Groß-
Herzogthums Litthauen
Feld-Marschall.

Dis

Derhalben wir vorgedachten Tractat in allen und jeden Theilen Paragraphis, wie er also völlig den Worten nach geschrieben und verzeichnet gelesen wird / approbiret / ratificiret und auszulieffern befohlen haben / gleich wie wir Krafft dieses denselben hiemit approbiren und ratificiren / bey unserm Königl. Worte versprechende / daß wir alles und jedes / was darin enthalten / heiliglich und unverbrechlich halten und erfüllen / auch niemahlen / so viel an uns ist / gestatten / daß er auff einige Weise / oder unter was Vorwandes auch sey / gebrochen werde. Zu all welcher Festhaltung wir dieses Diploma mit unser Hand unterschrieben / und mit unserm Königlichen Siegel zu bestätigen befohlen haben. So geschehen Petrokovv. den 20. Octob. Im Jahr unsers Heylandes 1706.

(L. S.)

AUGUSTUS König.

Pflug.

WIR FRIDERICH AUGUSTUS, durch Gottes Gnade den König und Herzog in Sachsen / Jülich / Cleve / &c. Thun hiemit kund und zu wissen / daß Wir dem zwisehen Uns und dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Unsern lieben Bruder / Vettern und Freund / CAROLUM XII. der Schweden Gothen und Wenden König / &c. und dessen Bunde-Verwandten / dem Durchläucht. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Unsern lieben Bruder / Freund und Anverwandten / STANISLAUM I. durch Gottes Gnade König von Pohlen / &c. auffgerichteten und untersiegelten Friedens- Vergleich / den 14 / 24. Septembris, vorigen Monats / einen besonderen Articul beyzufügen / für nöthig erachtet / folgenden Einhalts :

Besonderer Articul.

Wiewohl der Durchl. Großmächtigste Fürst und Herr / FRIDERICUS AUGUSTUS, König / Herzog und Churfürst zu Sachsen / in dem 21. Articul obgedachten Friedens /

A 3

ver

12.
versprochen / daß er die darin benennete Bürgen und Gua-
ranteurs in einer halben Jahreszeit beybringen und stellen
wolle / es sich aber gewisser Ursachen begeben könne / ein und
andern nicht zu erhalten / auch woll gar solche Beybringung
und Stellung über gedachte Zeit aufzuschieben / so hat man
sich dahin verglichen / daß solche Friedens- Verbündniß nich-
tes destoweniger in seiner völligen Würde und Macht ver-
bleiben / und also dessen Macht nichts entzogen noch benom-
men werden solle ; Wie dann wir Anfangs dieses Friedens
Vergleichs benennete Commissarien diesem Articul eben sol-
che Macht und Krafft beylegen / als wenn er denen Friedens-
Articulen selbst mit einverleibet wäre / zu dem Ende wir den-
selben innerhalb der in dem Tractat benenneten Zeit / auch zu
ratificiren versprechen. Im übrigen haben wir hievon zwey
gleichlautende Exemplaria unterschrieben / und mit unsern Sie-
geln bestätigt. Geschehen in dem Dorff Alten-Randstadt
den 14/24. Septembr. 1706.

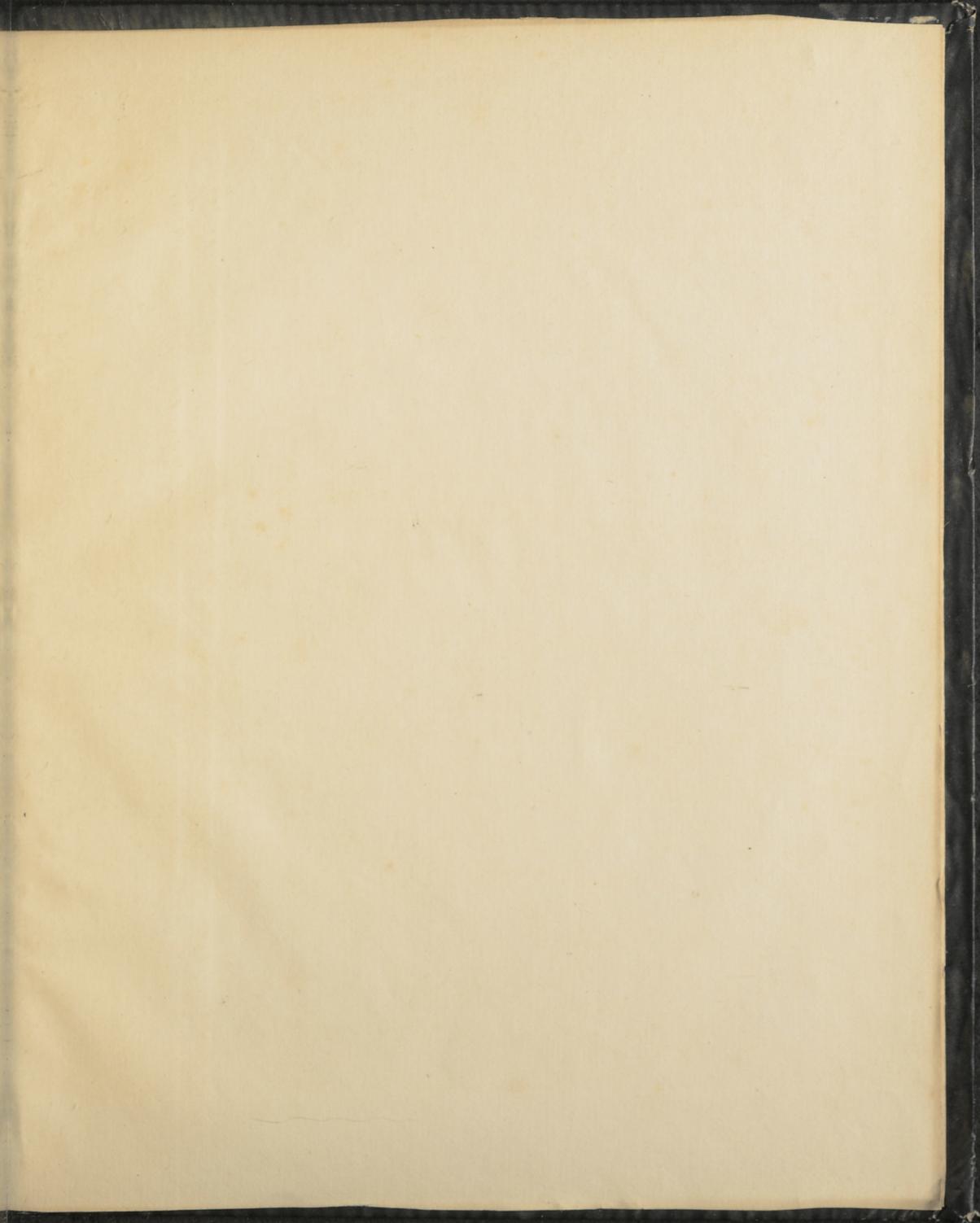
(L. S.) Anton Albr. Frey, (L. S.) Joh. Jablonovvsky,
herr von Imhoff. Boywode von
Preussen.
(L. S.) Georg. Ernest. Pfingsten. (L. S.) Sapielha, des Groß-
Herzogthumbs Lit-
thauen/ Feldherr.

Wir haben auch diesen besondern Articul. wie er hie beygefüget gefunden
wird / approbiret / bestätigt und ratificiret / auch eben derselben Würde und Macht
wie andere dieses Friedens- Articuli zu seyn anbefohlen ; Versprechen derhalben
denselben nicht anders als die übrigen in diesem Tractat enthaltene heiliglich und
aufrichtig zu halten ; Zu dessen Versicherung und Treu haben wir dieses Diploma
mit unser Hand unterschrieben / und mit unserm Königlichem Siegel zu bestätigen
anbefohlen. So geschehen zu Petrikow / den 20. Octobr. im Jahr Christi 1706.

(L. S.) AUGUSTUS, König.

(L. S.) Pflug.







enſelben/welche Sr. Königl. Maj. von Pohlen hiezu
dnen wird/ſolche mit dem zur ſelbigen Zeit darin be-
in Kriegesz-Amunition getreulich übergebē werden.

Articul. XVII.

mit dem beyliegendem Schloſſe / nebst Wittenberg
he Beſatzung eingenommen / biß alle Articulen dieſes
ſo iſt verabredet / daß nach ſolcher Erfüllung dieſe
hen Beſatzung befreyete Städte und Schloſſer in
beſchädiget abgetreten werden / und die Schwediſche
n Tag das Sachſen-Land wieder verlaſſe.

Articul. XVIII.

ng nun aller Feindſeligkeiten in Sachſen und deſſen
ſoll ein Stillſtandt gemacht / und ſelbiger in ſolchen/
a dieſe Verbündniß von beyderſeits Commiſſarien
rſiegelt worden; In Pohlen und Litthauen aber/
erſeits Armeen dieſes Friedens-wegen Nachricht
21 Tage Zeit beyden Theilen gegeben wird / getreu-

Articul. XIX.

Durchläuchtigſten König von Schweden und dem
König und Chur-Fürſt zu Sachſen / iſt in dieſem be-
eglichen / das bey / als Glieder des Römischen Reichs
phäliſchen Frieden beſtätigte Religion auf das Kräſ-
and in anderen Reichs-Geschäften dero Rathſchlä-
n / und damit die Stände und Einwohner in Sach-
wegen ihrer ungekränckten Evangelischen Religions-
n mögen / ſo verſpricht / auff Anhalten J. R. Maj. von
randeur ſolches Friedens / Sr. K. M. un Churfürſt-
d ſeinen Churfürſt. Nachkommen in Sachſen / daß nie-
el. Religions-Veränderung in gedachten Ländern
führet / vielweniger vergönnet werden ſolle / daß durch
gion zugethane Perſohnen / Kirchen / Schulen / Aca-
Klöſter oder andere dazu gehörende Derther nun
ebauet werden mögen.

Articul. XX.

urchl. König und Churfürſt zu Sachſen wegen dieſer
Gzaar in Moscau oder ſonſten jemand mit Krieg be-
len die Durchl. Könige von Schweden und Pohlen
Gewalt Hülffe leiſten.

B S. I.

